

Ordnung zur Regelung der schulischen Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-PIA)

- Beschluss der Bistums-KODA vom 20.02.2014, KABl. 2014, S. 292. ff.*
- geändert durch *Übernahme der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 28. März 2015, KABl. 2015, S. 269*
- geändert durch *Beschluss der Bistums-KODA vom 15.02.2016, KABl. 2016, S. 154 f.*
zuletzt geändert durch *Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2016, KABl. 2016, S. 382*
- geändert durch *Übernahme der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 17. Februar 2017, KABl. 2017, S. 219 ff.*
- *Zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 05.10.2017, KABl. 2017, S.*

Legende

schwarz: eigenständige Regelung analog ORA-DRS-BBiG

blaugrau: Wortlaut ist dem TVA-L BBiG entnommen

grün: eigenständige Regelung abweichend zur ORA-DRS-BBiG

gelb hinterlegt: Kommentar

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden	2
§ 3 Probezeit	2
§ 4 Ärztliche Untersuchung	3
§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten	3
§ 6 Personalakten.....	3
§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit	3
§ 8a Familienkomponente.....	4
§ 9 Urlaub	4
§ 10 Fahrtkosten	4
§ 11 (nicht belegt)	5
§ 12 (nicht belegt)	5
§ 13 Entgelt im Krankheitsfall	5
§ 14 (nicht belegt)	5
§ 15 Vermögenswirksame Leistungen.....	5
§ 16 Jahressonderzahlung	5
§ 17 (nicht belegt)	6
§ 18 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.....	6
§ 19 Übernahme von Auszubildenden.....	6
§ 20 (nicht belegt)	7
§ 21 Zeugnis	7
§ 22 Ausschlussfrist	7
§ 23 In-Kraft-Treten	7

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung gilt für Personen, die im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (PIA) ausgebildet werden. ²Voraussetzung ist, dass sie in Einrichtungen ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich der Bistums-KODA fallen.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten.

(3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(3a) ¹Die Ausbildenden und Auszubildenden haben ihr Verhalten nach den Vorgaben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu richten. ²Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Ausbildungsverträge.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3a:

Es wird empfohlen, die Besonderheit des kirchlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Einstellung in würdiger Form zum Ausdruck zu bringen.

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag gemäß Anhang zu schließen. ²Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über

1. die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
2. Beginn und Dauer der Ausbildung,
3. Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
4. Dauer der Probezeit,
5. Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
6. Dauer des Urlaubs,
7. Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
8. die Geltung der Ordnung zur Regelung der schulischen Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-PIA)

sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(3) ¹Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. ³Der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 maßgebende Quadratmetersatz ist hierbei um 15 v.H. zu kürzen.

§ 3 Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchung

(1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

(2) ¹Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt, den **betriebsärztlichen Dienst** oder einen **Arzt eines kirchlichen Krankenhauses** handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.

(3) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ²Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

(1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6 Personalakten

(1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³**Ihnen sind auf Verlangen Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten auszuhändigen.** ⁴Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) ¹Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Auszubildende **am Unterricht an der Fachschule** von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

(6) ¹Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. ²§§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8 Ausbildungsentgelt

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

im ersten Ausbildungsjahr	901,82 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	955,96 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.005,61 Euro

b) ab 1. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	936,82 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	990,96 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.040,61Euro

(1a) Das Ausbildungsentgelt verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie das Ausbildungsentgelt nach § 8 Abs. 1 ORA-DRS-BBiG.

(2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten.

(3) - nicht belegt -

(4) Wird die Ausbildungszeit gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

(5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts.

(6) 1Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß. 2Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b AVO-DRS beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.

(7) - nicht belegt -

(8) - nicht belegt -

§ 8a Familienkomponente

Für die Geburtsbeihilfe und die Kinderzulage sind die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Kommentar:

Zu beachten sind die §§ 18, 18a und 38a AVO-DRS

§ 9 Urlaub

(1) 1Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt. 2Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§§ 8 Absatz 1, 8a) fortgezahlt.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Fahrtkosten

(1) Für Dienstreisen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten. Eine Entschädigung für Fahrten zur Fachschule wird nicht gewährt.

(2) Für Fremdpraktika außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 3 Abs. 2 des Ausbildungsvertrags können die anfallenden Fahrtkosten zu dem vom Dienstgeber genehmigten nächstgelegenen

Praktikumsort erstattet werden, insoweit diese Fahrtkosten die regelmäßig anfallenden Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte übersteigen.

Kommentar:

Die Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte werden nicht erstattet.
Für Fremdpraktika erfolgt eine Kostenerstattung der Fahrtkosten bzw. eine Wegstreckenentschädigung erst ab der Höhe des Differenzbetrages.

§ 11 (nicht belegt)

§ 12 (nicht belegt)

§ 13 Entgelt im Krankheitsfall

(1) ¹Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§§ 8 Absatz 1, 8a) fortgezahlt. ²Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Protokollerklärung zu § 13 Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) ¹Hat die/der Auszubildende bei dem Ausbildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14 (nicht belegt)

§ 15 Vermögenswirksame Leistungen

(1) ¹Auszubildende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁴Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.

(2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16 Jahressonderzahlung

(1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt bei Auszubildenden 95 v.H. der Ausbildungsentgelts (§§ 8 Absatz 1, 8a), das den Auszubildenden für November zusteht..

(2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§§ 8 Absatz 1, 8a), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. ³Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

(3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) ¹Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17 (nicht belegt)

§ 18 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

1. aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
3. wenn der Auszubildende von der schulischen Ausbildung ausgeschlossen worden ist,
4. bei Kündigung/Aufhebung des Schulvertrags.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19 Übernahme von Auszubildenden

¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte, gesetzliche oder kirchengesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 19 Satz 1

Bei der Prüfung, ob ein kirchengesetzlicher Hinderungsgrund entgegensteht, ist die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im

Sinne des § 19 Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.

2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.

§ 20 (nicht belegt)

§ 21 Zeugnis

1Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. 2Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. 3Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 22 Ausschlussfrist

1Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden. 2Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 23 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. 2Sie gilt für Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2014 beginnen. Für die vor dem 01.01.2014 begonnenen Ausbildungsverhältnisse gilt diese Ordnung entsprechend, sofern nicht einzelvertraglich für den Auszubildenden eine günstigere Regelung vereinbart wurde.

Protokollerklärung zu § 23 Abs. 1

Diese Regelungen gelten nur für die Dauer des Schulversuches zur Implementierung einer praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Baden Württemberg des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.

(2) – nicht belegt –

(3) – nicht belegt –

(4) – nicht belegt –

(5) – nicht belegt –

(6) – nicht belegt –

Anhang zu § 2 Abs. 1: Ausbildungsvertragsformular

Ausbildungsvertrag im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher

zwischen

[Redacted]

(Anschrift:)

[Redacted]

[Redacted]

(als Träger der Ausbildung nachfolgend: Ausbildender)

und

Frau/Herrn

[Redacted]

(Vor- und Nachname)

geboren am: [Redacted]

wohnhaft in:

Konfession: [Redacted]

[Redacted]

(Straße)

[Redacted]

(PLZ, Ort)

(als Schüler/in der praxisintegrierten Ausbildung nachfolgend: Auszubildende/r)

wird - vorbehaltlich ¹ [Redacted] -

folgender Vertrag geschlossen:

¹ Ausfüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

§ 1

(1) Die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule für Sozialpädagogik (Berufskolleg) beinhaltet eine praktische Ausbildung im Umfang von mindestens 2.000 Stunden. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.

(2) Die praktische Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre.

Beginn:

Ende:

Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sich die Ausbildung um höchstens ein Jahr bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, wenn dies von der/dem Auszubildenden gewünscht wird. Jede Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 2

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach

- a) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) (Schulversuch),
- b) der Ordnung zur Regelung der schulischen Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-PIA),
- c) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

(1) Die Ausbildung wird durchgeführt in

(Anschrift:)

Der Auszubildende behält sich eine Versetzung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

(2) Außerhalb der Ausbildungsstätte sind mindestens sechs Wochen Fremdpraktikum abzuleisten, sofern diese Altersgruppe nicht in der Einrichtung betreut werden:

- unter Dreijährige
- 3-6jährige Kinder
- Schulkinder/Jugendliche

§ 4

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach Ausbildungsplan erforderlich sind,

- geeignete Ausbilder mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung den Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
- die/den Auszubildende/n zum Besuch der Schule zu verpflichten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte stattfindet,
- der/dem Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen.

§ 5

Die/der Auszubildende erwirbt die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

- die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren,
- bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Ausbildenden Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden,
- die Zeugnisse der Fachschule unaufgefordert zeitnah vorzulegen.

§ 6

(1) Das Entgelt der/des Auszubildenden beträgt im

1. Ausbildungsjahr: €

2. Ausbildungsjahr: €

3. Ausbildungsjahr: €

Das Entgelt wird am Ende des Monats gezahlt. Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen des Ausbildenden.

(2) Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Ausbildenden zur Verfügung gestellt.

(3) Der/dem Auszubildenden wird das Entgelt auch gezahlt

- für Tätigkeiten, die gemäß § 3 Abs. 2 durchgeführt werden,
- für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch,
- bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er sich für die Ausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,

- wenn sie/er infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
- wenn sie/er aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 7

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39,5 Stunden. Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen des Ausbildenden.
- (2) Die/der Auszubildende hat Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe von [REDACTED] Arbeitstagen in jedem Kalenderjahr. Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs zu. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit, grundsätzlich während den Schließzeiten, zu nehmen.

§ 8

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
 - c) wenn die/der Auszubildende von der schulischen Ausbildung ausgeschlossen worden ist,
 - d) bei Kündigung/Aufhebung des Schulvertrags.


Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von § 8 Abs. 2 Buchstabe a) unter Angaben von Gründen erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 9

- (1) Zu diesem Ausbildungsvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:
[REDACTED]
- (2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist von
 - 2 Wochen zum Monatsschluss
 - [REDACTED] zum [REDACTED]
 gesondert schriftlich gekündigt werden.
- (3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.


Ort, Datum

Ausbildender

Auszubildende/r

.....
Stempel und Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
bei Minderjährigen Unterschrift der/des gesetzlichen
Vertreter/s


Gesehen und einverstanden:

Schule

.....
Stempel und Unterschrift

Anlagen des Arbeitsvertrages:


(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- Grundordnung des kirchlichen Dienstes
- Dienstordnung
- Aufgabenbeschreibung
- Ausbildungsplan
- 

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend:

- Verpflichtung kirchlicher Datenschutz
- Belehrung und Info AGG

wurden Herrn/Frau  am  anlässlich der
Vereinbarung dieses Ausbildungsvertrags übergeben/ausgehändigt.


(Datum)

.....
Unterschrift Auszubildende/r